

Spielregeln zur Umsetzung der Ziele des VEREINS

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher SAN
Sektion Zürich (SAN Zürich)

In Ergänzung zu den Statuten von „SAN Zürich“ vom 20.5.2004

Gemäss Art. 2.1 der Statuten verfolgt „SAN Zürich“ folgende Ziele:

„Der Verein vertritt die Interessen von nichtrauchenden Menschen. Der Verein verfolgt als einziges Ziel das Verbot des Rauchens im öffentlich zugänglichen Raum und die Durchsetzung dieses Verbots.“ Damit diese Zielsetzung koordiniert angegangen werden kann, hat die Gründungsversammlung folgende Kompetenzbereiche zur Umsetzung definiert:

Art. 1 Tätigkeiten der Mitglieder

1 Folgende Tätigkeiten dürfen die Vereinsmitglieder ohne Rücksprache mit dem Vorstand im Namen des Vereins vor- bzw. unternehmen:

- Mitglieder anwerben

2 Den Vereinsmitgliedern ist es unbenommen, im eigenen Namen Restaurants- und Barbesitzer, welche Vorschriften des Gesetzes nicht einhalten, bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Diesfalls sind sie aber gehalten, eine Kopie der Anzeige dem Vorstand zukommen zu lassen.

3 Folgende Tätigkeiten dürfen Vereinsmitglieder im Namen des Vereins „SAN Zürich“, jedoch nur mit vorgängigem, schriftlichem Einverständnis von mind. zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden:

- Meinungen nach aussen vertreten, wie z.B. Leser/innenbriefe verfassen, Briefe an Restaurants und Barbetriebe
- Flyer schreiben und in öffentlich zugänglichen Räumen verteilen
- Kontakte zu Journalisten/innen (der Inhalt ist vorgängig mit den betreffenden Vorstandsmitgliedern abzusprechen) pflegen
- Organisieren von Informationsveranstaltungen
- An öffentlichen Auftritten und Diskussionsrunden aktiv teilnehmen
- Kontakte zu Politiker/innen pflegen
- Organisieren von Events und Anlässen
- Initiativen lancieren

Art. 2 Antragsstellung gemäss Reglement Art. 1.3 für Anlässe an den Vorstand

1 Das Vereinsmitglied ersucht den Vorstand schriftlich um Erteilung des Einverständnisses wie folgt:

- Ein entsprechendes schriftliches Gesuch wird an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet.
- Das Schreiben muss mind. 7 Tage vor der Vorstandssitzung eingetroffen sein.
- Es muss enthalten: Absender mit allen nötigen Angaben zur Erreichbarkeit, Antrag mit Begründung, Datum und Ort des Anlasses, notwendige Beilagen zur Dokumentation.

2 Der Vorstand beantwortet den Antrag des Vereinsmitgliedes spätestens zwei Tage nach der Vorstandssitzung mit einer schriftlichen Zu- oder Absage. Eine Absage ist zu begründen. Die Zu- resp. Absage muss mind. zwei gültige Unterschriften des Vorstandes aufweisen.

3 Anträge, die vom Vorstand bewilligt wurden, dürfen inhaltlich und formal nicht verändert werden. Allfällige Änderungen sind in einem neuen Antrag gemäss Art. 2.1 dieses Reglements dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

4 Nach der Durchführung eines Anlasses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu Händen des Vorstandes zu erstatten.

Art. 3 Benutzung Logos SAN / ASN

Gemäss Abmachung mit der SAN Schweiz (Brief vom 19.5.2004, Statuten Art. 1, 3, 4 und 7 von SAN / ASN) müssen ausschliesslich die Logos von SAN / ASN verwendet werden.

Dieses Reglement ist von der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2004 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Präsidentin

Vizepräsident

Gründungsmitglieder